

Für das Nachschlagewerk !

Für die Amtliche Sammlung !

I. Gesetz: 3.VO des VerwRates des VerWiGeb zur Sicherung der Währung und der öffentl. Finanzen vom 16.3.1949 (VerWiGeb GBl 1949,24)

Rechtssatz: Die Kürzung des Ruhegehalts eines Beamten durch Herabsetzung des Ruhegehaltssatzes von 55 % auf 45 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge durch die 3. Sicherungsverordnung war zulässig.

Ob es zulässig war, den Mindestsatz des Ruhegehaltes von 35 % auf 25 % herabzusetzen, bleibt dahingestellt.

II. Gesetz: Allg. Beamtenrecht; GrundG Art 14 Abs 1, 33 Abs 5; DBG § 89; BBG § 118

Rechtssatz: Der Beamte erwirbt als Anwartschaft für den Fall seiner Dienstunfähigkeit nur die Aussicht auf ein Ruhegehalt, das sich nach einer seiner ruhegehaltsfähigen Dienstzeit angepaßten Staffelung zwischen einem gewissen - hier nicht festgelegten - unteren Prozentsatz und einem jedenfalls 75 % betragenden oberen Prozentsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in der Art bewegt, daß die Höchstpension in den Regelfällen geraume Zeit vor Eintritt der Altersgrenze erreicht wird, mit der der Beamte kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt. Mehr ist ihm weder unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie noch nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gewährleistet.

Der Ruhestandsbeamte hat keinen Anspruch darauf, daß die von ihm einmal erreichte Stufe der Ruhegehaltsstaffel dauernd der Berechnung seines Ruhegehaltes zugrunde gelegt wird.

Aktenzeichen: III ZR 273/54

Urt. des BGH v. 12.7. 1956

LG Nürnberg-Fürth

OLG Nürnberg

III. ZR. 273/54

Verkündet am 12. Juli 1956
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Präsidenten der Bundesbahn-
direktion [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Wagenmeister a.D. Johann L. [REDACTED],
Ne [REDACTED], H [REDACTED] platz [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juni 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Ferienzivilsenates des Oberlandesgerichts
in Nürnberg vom 26. August 1954 - an Verkündungs-
statt zugestellt am 6. September 1954 -, insoweit
zum Nachteil der Beklagten entschieden worden ist
und im Kostenpunkt aufgehoben.

Das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts
in Nürnberg-Fürth vom 9. Juli 1953 wird unter Zu-
rückweisung der Anschlußberufung des Klägers auf
die Berufung der Beklagten dahin abgeändert, daß
die Leistungsklage voll abgewiesen wird.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Rechts-
streits zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der 1893 geborene Kläger, ein Wagenmeister der Eisenbahn in Besoldungsgruppe 11 Stufe 9 (Assistentengruppe), wurde 1944 durch einen Unfall dienstunfähig. Er wurde deshalb am 31. März 1945 in den Ruhestand versetzt. Unter Zugrundelegung einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von 10 Jahren wurde ihm Ruhegehalt in Höhe von 55 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge im Betrag von monatlich 156,11 DM gezahlt. Dieses Ruhegehalt wurde auf Grund der 3. Sicherungsverordnung vom 16. März 1949 (GBI der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S 24) von 55 auf 45 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge vom 1. April 1949 ab herabgesetzt, so daß der Kläger von diesem Zeitpunkt ab zunächst monatlich nur 125 DM erhielt.

Der Kläger forderte mit der Klage Nachzahlung der Unterschiedsbeträge zwischen dem ungekürzten und dem gekürzten Ruhegehalt für die Zeit vom 1. April 1949 bis 30. Juni 1953 in Höhe von 1.426,86 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung. Weiter begehrte er die Feststellung, daß die Kürzung auch vom 1. Juli 1953 ab unzulässig sei. Die Kürzungsvorschrift halte sich nicht im Rahmen der Ermächtigung des § 27 Abs 2 a des Umstellungsgesetzes. Der ihm ausbezahlte Betrag liege unter den Fürsorgerichtssätzen, die Kürzung sei Willkür, sie verletze wohlerworbene Beamtenrechte und verstoße gegen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums sowie gegen den Gleichheitssatz.

Das Landgericht hält die Kürzung des Ruhegehalts an sich für statthaft, meint aber, sie sei nicht mehr zulässig gewesen, seitdem nach der Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1950 der Mindest-



ruhegehaltssatz nicht mehr 25 % wie nach der Sicherungsverordnung, sondern 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge betrage. Eine Anwendung der Kürzungsvorschrift über den 30. Juni 1950 hinaus sei Willkür, weil dann die vor dem 1. Juli 1950 in den Ruhestand getretenen Beamten schlechter gestellt wären, als die später pensionierten. Deshalb sei der Anspruch auf Nachzahlung vom 1. Juli 1950 ab in Höhe von 1.136,18 DM begründet und der Feststellungsantrag gerechtfertigt. Im übrigen, also für die Zeit vom 1. April 1949 bis 30. Juni 1950, aber sei die Klage unbegründet. Dementsprechend hat das Landgericht entschieden und dem Kläger 1/10, der Beklagten 9/10 der Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat sein Feststellungsbegehren für erledigt erklärt, nachdem die 3. Sicherungsverordnung durch § 180 Abs 5 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl I 551) mit Rückwirkung zum 1. April 1953 aufgehoben worden war. Dementsprechend hat er seinen Zahlungsanspruch für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1953 fallenlassen. Er begehrte mit seiner Berufung die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von insgesamt 1.327,11 DM für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1953 und zur Tragung der gesamten Kosten des Rechtsstreites.

Die Beklagte beantragte, die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Beide Parteien begehrten wechselseitig die Zurückweisung der Berufungen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Feststellungsantrag für erledigt erklärt wurde. Auf die Berufung des Klägers hat es die Beklagte zur Zahlung weiterer 190,93 DM verurteilt. Den Zinsanspruch hat es

abgewiesen. Die Kosten beider Rechtszüge hat das Berufungsgericht der Beklagten zu 9/10, dem Kläger zu 1/10 auferlegt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus: Die 3. Sicherungsverordnung nehme Bezug auf die in § 27 Abs 2 a UmstG dem Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erteilte Ermächtigung, für die ihm unterstellten Verwaltungen, darunter die Eisenbahnverwaltungen, auf dem Gebiet des Beamtenrechtes, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechtes die Maßnahmen zu treffen, die ihm zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erschienen. Der Zweck der Ermächtigung sei in diesem Gesetz klar bestimmt, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung seien aber nicht umgrenzt. Daß Inhalt und Umfang der Ermächtigung - trotz der Worte "geboten erscheinen" - nicht in das freie Belieben des Verwaltungsrates gestellt seien, ergebe sich aus dem Wesen einer gesetzlichen Ermächtigung. Ein Ermächtigungsgesetz dürfe nämlich nicht schlechthin zur beliebigen Regelung einer Angelegenheit durch Rechtsverordnung ermächtigen. Es bestünden hier auch keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme, die Ermächtigung durch § 27 Abs 2 a UmstG habe so weitgehen sollen, daß der Verwaltungsrat Eingriffe in das Wesensgefüge des Be-

amtenrechtsverhältnisses vornehmen dürfe. So wenig das Umstellungsgesetz den Verwaltungsrat habe ermächtigen wollen, die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen zu streichen, so wenig könne eine Ermächtigung des Verwaltungsrates angenommen werden, nach freiem Belieben die Ruhestandsbeamten in den Stand von Fürsorgeempfängern zu versetzen. Der Staat habe kraft seiner beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht den Beamten standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. "Standesgemäßer Unterhalt" sei kein dem Beamtenrecht eigentümlicher Begriff, sondern ein Begriff des bürgerlichen Rechtes. Auf den notdürftigen Unterhalt könne nur der verwiesen werden, der durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden sei (§§ 1603, 1610, 1611 BGB). Im vorliegenden Falle sei dem Kläger der standesgemäße Unterhalt entzogen worden. Die gekürzten Ruhegehaltsbeträge erhöhen sich nicht über die Sätze, die Fürsorgeempfängern gezahlt würden. Die Anwendung der 3. Sicherungsverordnung führe hier also zu einem Eingriff in das rechtliche Gefüge des Beamtenverhältnisses selbst. Insoweit gehe diese Verordnung über den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung hinaus. Dem Kläger seien demnach die Unterschiedsbeträge zwischen dem gekürzten und dem ungekürzten Ruhegehalt nachzuzahlen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum:

1. Dem Berufungsgericht ist zwar darin zuzustimmen, daß das Umstellungsgesetz dem Verwaltungsrat keine schlechthin unbeschränkte Ermächtigung gab, nach seinem Belieben in die Beamtenrechtsverhältnisse einzugreifen. Der Senat hat wiederholt ausgeführt, daß die auf Grund

des § 27 UmstG erlassenen Spar- und Sicherungsverordnungen daraufhin geprüft werden können, ob sie sich im Rahmen der vom Umstellungsgesetz gegebenen Ermächtigung halten und ob sie mit übergeordnetem deutschem Recht vereinbar sind (BGHZ 2,117 /126 ff.; 6,147 /156; 6,208 /210; 16,192 /197). Er hat weiter unter Aufgabe seiner gegenteiligen Ansicht im Urteil III ZR 209/51 vom 26. März 1953 /BGHZ 9,359/ wiederholt ausgesprochen, daß auf Grund des § 27 Abs 2 UmstG erlassene Spar- und Sicherungsverordnungen Beamtenbezüge herabsetzen konnten, gleichgültig, ob dabei Bestimmungen geändert wurden, deren Abänderung ausdrücklich vorbehalten worden war, wie es in § 39 BesG der Fall war, oder Bestimmungen, die einen solchen Vorbehalt nicht enthielten, wie die Vorschriften über die Ruhegehaltssätze in § 89 DBG. Der Senat hat freilich immer daran festgehalten, daß Spar- und Sicherungsverordnungen dann nicht durch die Ermächtigung in § 27 Abs 2 UmstG gedeckt sind, wenn bei ihrer Anwendung der Lebensunterhalt, gemessen nach dem Stande des in Betracht kommenden Beamten, nicht mehr gewährt wird (BGHZ 16,192 /199 ff, 207; III ZR 180/51 vom 22. September 1952 - DVBl 1952,730; III ZR 218/53 vom 25. April 1955 S 6; III ZR 16/54 vom 4. Juli 1955 S 5).

2. Der Senat hat aber in seinem Urteil vom 16. Februar 1956 - III ZR 211/54 -, das zur Veröffentlichung bestimmt ist, auch schon dargelegt, daß bei der Frage, was der standesgemäße Unterhalt im Sinne des Beamtenrechtes sei, nicht auf den Maßstab des § 1610 BGB zurückgegriffen werden könne.

Was standesgemäßer Unterhalt ist, bestimmt grundsätzlich der Gesetzgeber für jede Beamtengruppe. Zu-

folge des Aufstieges in den Besoldungsgruppen nach Maßgabe des Dienstalters gibt es für den Großteil der Beamtenschaft, der den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern angehört, keinen einheitlichen standesgemäßen Unterhalt innerhalb ein und derselben Beamtengruppe. Es gibt auch keine einheitlichen Ruhegehaltsbeträge, weil der Gesetzgeber sie von den zuletzt erhaltenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen abhängig gemacht hat. Die Ruhegehaltsbeträge sind dazu noch weiter abgestuft, insofern die ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist, die den Bruchteil der zuletzt bezogenen Dienstbezüge bestimmt, welcher als Ruhegehalt gewährt wird.

Das Höchstmaß dessen, was der Gesetzgeber zur Erfüllung der dem Dienstherrn obliegenden Alimentationspflicht für erforderlich hält, bekommt der Beamte, der solange im Dienst ist, daß er in das Endgehalt seiner Besoldungsgruppe aufgerückt ist, und das Höchstmaß an "standesgemäßem" Ruhegehalt erreicht, wer die Anzahl ruhegehaltsfähiger Dienstjahre aufzuweisen hat, an deren Erfüllung die Höchstpension gesetzlich geknüpft ist. Auch hierbei besteht keine Einheitlichkeit innerhalb der Beamtenschaft, insofern beispielsweise bei den Polizeivollzugsbeamten die Altersgrenzen vielfach niedriger festgesetzt sind als bei sonstigen Gehaltsempfängern. Für den Großteil der Beamtenschaft wird man davon ausgehen können, daß der Beamte nach Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt und dann das für seine Gruppe erreichbare Höchstgehalt in der Regel schon vor längerer Zeit erreicht hat, welches sich dann als sein "standesgemäßer Unterhalt" darstellt.

Als Ruhegehalt wird dem Beamten ein Teil seiner letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gewährt, der sich - in den verschiedenen Beamtengesetzen verschieden -

herum
zwischen 75 % und 80 %/bewegt (z.B. Reichsbeamtengesetz i.d.F. vom 18. Mai 1907, RGBl 245: 45/60 - § 41 -; Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, RGBl I S 39: 80 %, vom 65. Lebensjahr ab 75 % - § 89 -; Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953, BGBI I 550: 75 % - § 118 -). Dieser Betrag stellt dann das "standesgemäße Ruhegehalt" des Beamten dar.

Wie der Höchstbetrag des Ruhegehalts, so hat auch der Mindestbetrag in den Beamtengesetzen geschwankt (RBG: 20/60 - § 41 -; DBG von 1937 und BBG: 35 %).

Auch die Stufenleiter, auf der das Ruhegehalt vom Mindestbetrag von etwa 35 % zum Höchstbetrag von etwa 75 % aufsteigt, ist in den Beamtengesetzen verschieden gestaffelt. Nach dem Reichsbeamtengesetz stieg die Pension nach vollendetem zehntem Dienstjahr bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr jährlich um 1/60, von da ab um 1/120 des letzten Dienst Einkommens (§ 41 RBG). Das Deutsche Beamtengesetz von 1937 macht Unterschiede zwischen den verschiedenen Laufbahngruppen. Beamte des unteren und einfachen mittleren Dienstes steigen nach jedem der ersten 15 vollen Dienstjahre um 2 %, dann um 1 % auf; die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes steigen nach zwei ruhegehaltstfähigen Dienstjahren in der gleichen Weise auf, während die Beamten des höheren Dienstes erst nach drei Dienstjahren, dafür aber 16 Jahre lang um 2 % aufrücken (§ 89 DBG). Das Bundesbeamtengesetz sieht bei allen Beamten nach Beendigung einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von 10 Jahren ein jährliches Aufsteigen um 2 % bis zum vollendeten 25. Dienstjahr vor, von da ab um 1 % bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 75 % der zuletzt bezogenen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

3. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts mit 75 % der zuletzt bezogenen Dienstbezüge ermöglicht dem Beamten eben noch die Beibehaltung seines bisherigen Lebenszuschnittes, weil altersmäßig manche Bedürfnisse geringer werden, manche mit dem Dienst verbundenen, zu Geldausgaben führenden Verpflichtungen wegfallen und manche Belastungen - etwa die der Kindererziehung - sich mindern. Der in jungen Dienstjahren Pensionierte aber, der nur die unterste Stufe der Ruhegehaltsstaffel erreicht hat, wird in der Regel den Lebenszuschnitt, auf den er sich als aktiver Beamter eingestellt hatte, nicht mehr beibehalten können. Er muß sich, soweit er keine anderweiten Einnahmequellen hat, wesentlich einschränken, weil er nur noch etwa ein Drittel seiner bisherigen Bezüge behält. Er hat keinen Anspruch darauf erworben, daß ihm sein Lebensunterhalt auch nur annähernd weiter gewährt wird. Das zeigt, daß es erst recht nicht möglich ist, seinen "standesgemäßen Lebensunterhalt" in Parallele zu stellen zum Lebensunterhalt eines ihm bis dahin in seiner Lebensstellung gleichgestellten Nichtbeamten, und macht zugleich deutlich, daß die Fürsorgesätze keine untere Begrenzung dessen darstellen, was einem Beamten als Ruhegehalt gezahlt werden muß.

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung, die Anwendung der 3. Sicherungsverordnung auf den Kläger sei unzulässig, weil dieser so auf den Stand eines Fürsorgeempfängers gesetzt werde, kann das angefochtene Urteil also nicht gehalten werden.

II.

Die Kürzung des Ruhegehalts des Klägers durch die 3. Sicherungsverordnung ist aber auch unter anderen Gesichtspunkten nicht unzulässig. Die den Kläger betreffen-

den Bestimmungen dieser Verordnung verletzen weder die "Eigentumsgarantie", noch verstoßen sie gegen den Gleichheitssatz. Auch hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, die über die Eigentumsgarantie hinaus positivrechtlich erst durch Art 33 Abs 5 des nach Erlass der Sicherungsverordnung in Kraft getretenen Grundgesetzes geschützt worden sind, sind nicht verletzt worden. Eine Überschreitung der durch § 27 UmstG erteilten Ermächtigung liegt auch insoweit nicht vor.

1. Wie der Beamte einen Anspruch darauf hat, daß er mit steigenden Dienstjahren in seiner Besoldungsgruppe vom Anfangsgehalt zum Endgrundgehalt aufsteigt, so hat er eine Anwartschaft darauf, daß auch bei der Bemessung seines Ruhegehalts die Dauer seiner Dienstleistung angemessen berücksichtigt wird, daß er also mit steigenden Dienstjahren auch in der Ruhegehaltsstaffel aufsteigt. Aber ebensowenig wie der Beamte einen Anspruch darauf hat, daß ihm die einmal gewährten Dienstbezüge dauernd in gleicher Höhe weitergezahlt werden - weil der Gesetzgeber das Maß dessen, was zum "standesgemäßen Unterhalt" erforderlich ist, veränderten Lebensverhältnissen anpassen und besonders in Notzeiten Einschränkungen verlangen kann -, ebensowenig hat er einen Anspruch darauf, daß die Ruhegehaltsstaffel und deren Aufstiegsstufen immer gleichmäßig beibehalten werden. Denn der Beamte erwirbt - anders als ein Arbeitnehmer in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis - nicht ein seiner Höhe nach ein für allemal festgelegtes Gehalt oder Ruhegehalt, vielmehr erwirbt er einen Gehalts- und Ruhegehaltsanspruch nur nach Maßgabe der jeweils gültigen Gesetze (BGHZ 16,192 [201]).

Die Ausgestaltung der Ruhegehaltsstaffel liegt im Ermessen des Gesetzgebers. Ebenso wie er die Grundgehälter

innerhalb der Besoldungsgruppen der Höhe nach ändern oder die Aufstiegsstufen innerhalb der Besoldungsgruppen modifizieren kann, ebenso kann er auch die Ruhegehaltssätze ändern, etwa den Höchstsatz von 80 % auf 75 % herabsetzen oder die Aufstiegsstufen innerhalb der Staffel verschieben. Alle solche Maßnahmen sind zulässig, soweit sie sich nicht als einen wider die Eigentumsgarantie verstoßenden Eingriff in das Beamtenrechtsverhältnis selbst darstellen (BGHZ 16.192 [203 f.]).

2. Im vorliegenden Fall erhebt sich die Frage, ob bei der Veränderung der geltenden Versorgungsregelung auch das Verhältnis geändert werden durfte, das zwischen der von einem Beamten einmal erreichten Stufe innerhalb der Ruhegehaltsstaffel und deren Anfangs- und Endstufe bestand. Auf der vor dem Inkrafttreten der 3. Sicherungsverordnung gültigen Ruhegehaltsstaffel des Deutschen Beamtengesetzes, die von 35 % zu 80 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aufstieg, hatte der Kläger 55 % erreicht. Er lag also nur wenig unter der Mitte dieser Staffel (20 Punkte über dem Mindestsatz und 25 Punkte unter dem Höchstsatz). Indem der Höchstbetrag des Ruhegehaltssatzes auf 75 % und der Mindestbetrag auf 25 % herabgesetzt und der Kläger von 55 % auf 45 % herabgestuft wurde, verschob sich dieses Verhältnis zu seinen Ungunsten. Er lag nun zwar noch 20 Punkte über dem Mindestsatz, aber 30 Punkte unter dem Höchstsatz. Eine solche Abänderung der Ruhegehaltsstaffel würde durch die Ermächtigung in § 27 des Umstellungsgesetzes aber nur dann nicht mehr gedeckt sein und müßte als unwirksam behandelt werden, wenn der Gesetzgeber mit ihrer Vornahme die das Beamtenrecht beherrschenden Grundsätze verletzt und in die Eigentumsgarantie eingegriffen hätte (BGHZ 16.192 [207]). Das ist aber nicht

der Fall: Die beamtenrechtlichen Grundsätze wurden nicht dadurch berührt, daß die Ruhestandsbeamten, die nur verhältnismäßig wenige ruhegehaltstfähige Dienstjahre aufzuweisen hatten, durch die Regelung der 3. Sparverordnung mehr betroffen wurden als diejenigen, die in der Ruhegehaltsstaffel schon höher aufgestiegen waren. Indem das Deutsche Beamtengesetz den auf der untersten Stufe der Ruhegehaltsstaffel Stehenden mit 35 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge sogleich fast die Hälfte des Satzes von 75 % gewährt hatte, den die Längstdienenden, wenn sie mit 65 Jahren in den Ruhestand traten, je erreichen konnten, behandelte es die Ruhestandsbeamten mit wenig Dienstjahren von vornherein verhältnismäßig recht günstig. Erforderliche Einsparungen nun durch Kürzung der Ruhegehaltssätze bei diesen Gruppen zu erzielen, war sachlich vertretbar. An dem Grundsatz, daß das ruhegehaltstfähige Dienstalter bei der Bemessung des Ruhegehalts angemessen zu berücksichtigen sei, wurde dabei nicht gerüttelt. Diejenigen, die ihrem Dienstherrn lange Jahre hindurch gedient hatten, minder schwer zu treffen als diejenigen, die schon nach kurzer Zeit in den Ruhestand getreten waren, entsprach auch dem Grundgedanken der Fürsorgepflicht, die naturgemäß den länger dienenden Beamten gegenüber zu größerer Rücksichtnahme nötigt als denjenigen gegenüber, die nur verhältnismäßig kurze Zeit ihre Dienste dem Dienstherrn gewidmet hatten.

3. Ob die Herabsetzung des Mindestruhegehalts von 35 % auf 25 % etwa bei den Beamten, die erst die Mindeststufe erreicht hatten und deren Ruhegehalt nun von etwa einem Drittel ihrer zuletzt bezogenen Dienstbezüge auf ein Viertel herabgesetzt wurde, einen so tiefen Eingriff in

den "Alimentationsanspruch" darstellte, daß darin eine Verletzung der Eigentumsgarantie gesehen werden könnte, kann hier dahingestellt bleiben. Auch wenn der Verordnungsgesetzgeber mit der Herabsetzung des Mindestruhegehaltssatzes von 35 % auf 25 % die ihm in § 27 UmstG erteilte Ermächtigung überschritten haben sollte, so würde das nicht dazu nötigen, auch die hier in Rede stehende Herabsetzung der Ruhegehaltsstufe von 55 % auf 45 % als unwirksam anzusehen. Denn auch wenn man davon ausgehen müßte, daß der Mindestsatz von etwa 35 % nicht hätte unterschritten werden dürfen, blieb der Kläger noch um 10 Punkte über diesem Mindestsatz. Der Tatsache, daß er zehn Jahre lang Dienst getan hatte, blieb also Rechnung getragen. Mehr aber als eine angemessene Berücksichtigung seiner Dienstjahre bei der Bemessung seines Ruhegehaltes war ihm nach den Grundsätzen des Beamtenrechts nicht gewährleistet. Mehr stand auch nicht unter dem Schutz der "Eigentumsgarantie".

4. Die Verschiebung der Stufenfolge zu Ungunsten der Pensionäre mit kurzen Dienstzeiten verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz. Zwar wurde der Höchstsatz von 80 % nur um 5 % auf 75 % herabgesetzt, aber der Höchstsatz wurde bei normaler Laufbahn nicht mehr, wie bis dahin, mit dem 52. Lebensjahr erreicht, sondern erst mit dem 60. Lebensjahr. So trat auch bei den langgedienten Beamten eine Verschlechterung ein und es läßt sich nicht sagen, daß unzulässigerweise die Ruheständler mit weniger ruhegehaltstfähigen Dienstjahren einseitig benachteiligt worden wären. Diejenigen, die nur bis 15 Jahre lang gedient hatten, und in der Ruhegehaltsstaffel jährlich um 2 % aufgestiegen waren, nunmehr um 10 % zu kürzen, diejenigen aber, die zwischen 17 und 25 Jahren Dienst geleistet hatten und lediglich noch um 1 % aufgestiegen

waren, um nur 8 %, war im Hinblick auf die verschiedene Dauer der Dienstleistung und die unterschiedlichen Auf-rückungssätze sachlich vertretbar.

5. An der Anwendbarkeit der 3. Sicherungsverordnung auf den Kläger hat sich entgegen der Auffassung des Landgerichts auch nichts dadurch geändert, daß nach der Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1950 der Mindestruhegehaltssatz 35 % beträgt, nicht 25 % wie nach der 3. Sicherungsverordnung. Die Versorgung des Klägers richtete sich auch über den 30. Juni 1950 hinaus weiterhin nach dem bisherigen Recht, also nach der 3. Sicherungsverordnung. Das ergibt sich aus Abschnitt IV C Ziffer 7 (2) der 2. VO zur Durchführung des Bundespersonalgesetzes vom 10. Oktober 1950 (BGBl I 726). Dort ist bestimmt, daß sich die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, deren Versorgung nicht auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht und deren Versorgungsbezüge vom Bund übernommen werden, nach bisherigem Recht regeln. Zu diesen Ruhestandsbeamten gehört der Kläger, der nicht in das Bundesbeamtenverhältnis übernommen worden ist, weil er am 16. Juli 1950 nicht mehr aktiv war (vgl dazu 2.DVO vom 10. Oktober 1950 Abschnitt IV A 1 (1) und Abschnitt V 1 sowie das Urteil des Senates III ZR 209/51 vom 26. März 1953, insoweit in BGHZ 9,359 nicht abgedruckt). Für den Kläger brachte erst § 180 Abs 5 BEG mit Wirkung vom 1. April 1953 ab den Wegfall der Kürzung nach der 3.Sicherungsverordnung.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Bestimmung in Abschnitt IV C Ziffer 7 (2) der 2. DVO vom 10. Oktober 1950 rechtsunwirksam sei, weil dadurch unter Verletzung des Gleichheitssatzes gleiche Tatbestände verschieden behandelt würden. Die als aktive Beamte vom Bund übernomme-

nen und diejenigen Beamten, bei denen am 16. Juni 1950 die Voraussetzungen für die Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis bestanden, deren Übernahme aber nicht mehr durchgeführt werden konnte, weil sie inzwischen in den Ruhestand getreten waren, erhielten ungekürzte Ruhegehaltsbezüge nach Maßgabe der Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes, die Bezüge der am 16. Juni 1950 bereits Pensionierten aber unterlägen Kürzungen nach der Sicherungsverordnung.

Für diese unterschiedliche Behandlung lassen sich indessen sachliche Gründe anführen, so daß in dieser Regelung Willkür oder Ermessensmißbrauch - und damit ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (vgl BGHZ 2,117 [1307]) - nicht gefunden werden kann. Es läßt sich nicht leugnen, daß zwischen den Beamten, die sich schon im Ruhestand befanden und für die eine Übernahme in den Dienst des Bundes überhaupt nicht mehr in Frage kam, und denjenigen, die als aktive Bundesbeamte übernommen wurden oder deren Übernahme doch hätte erfolgen können, ein Unterschied besteht. Die als aktiv übernommenen Beamte hatten bis zum Eintritt in den Ruhestand dem Bund Dienste geleistet. Soweit am 16. Juni 1950 noch dienstfähige Beamte nicht mehr übernommen worden waren, lag das nicht in ihrer Person begründet. Sie hatten bis zu diesem Tag noch aktiv Dienst getan und waren weiterhin fähig, Dienst zu tun. Insofern unterscheiden sie sich von den bereits vorher in den Ruhestand Getretenen. Sie günstiger zu behandeln, als diejenigen, deren Dienste für die Bundesbahn überhaupt nicht mehr in Frage kamen, erscheint jedenfalls vertretbar. Deshalb ist die Auffassung des Klägers, daß durch die unterschiedliche Regelung des Ruhegehalts der Gleichheitssatz verletzt sei, nicht begründet (vgl hierzu BGHZ 12,161 [172 ff]).

Nach alledem ist die Bemessung des dem Kläger gewährten Ruhegehaltes nach Maßgabe der Bestimmungen der 3. Sicherungsverordnung nicht zu beanstanden; seine Klage ist vielmehr unbegründet. Demnach war zu entscheiden wie geschehen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany